

**Gegenrechtsvereinbarung  
zwischen dem Regierungsrat des  
Kantons Aargau und dem Regierungsrat  
des Kantons Basel-Landschaft betreffend  
Befreiung von der Erbschafts- und  
Schenkungssteuer**

Vom 19. Februar 1973/3. Januar 1974

---

*Die Regierungen der Kantone Aargau und Basel-Landschaft*

vereinbaren, dass alle Vermögenszuwendungen gegenseitig von kantonalen und kommunalen Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit sein sollen, die von Einwohnern des einen Kantons zu Gunsten folgender Empfänger im andern Kanton gemacht werden:

1. Staat und staatliche Anstalten,
2. Einwohner- und Ortsbürgergemeinden sowie ihre Anstalten,
3. Staatlich anerkannte Landeskirchen und Kirchgemeinden,
4. Juristische Personen, die sich, ohne Erwerbs- und Selbsthilfzwecke zu verfolgen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken widmen.

Diese Vereinbarung tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft. Beide Regierungen sind jederzeit berechtigt, unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

Aarau, den 19. Februar 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann:  
LANG

Der Staatsschreiber:  
SUTER

Liestal, den 3. Januar 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

LEJEUNE

Der Landschreiber:

GUGGISBERG